



Die gewählte sprachliche Form für personenbezogene Bezeichnungen ist immer geschlechtsneutral zu verstehen.

Statuten

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer

- Art. 1 Unter dem Namen "Musikschule Kreuzlingen" (MSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Die MSK stellt sich zur Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Kreuzlingen und Umgebung zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige Ausbildung in musischen Fächern zu ermöglichen.
- Art. 3 Der Verein hat Sitz in Kreuzlingen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
- volljährige natürliche und juristische Personen
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.
- Art. 5 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Gegen einen ablehnenden Aufnahmeentscheid ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- Art. 6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

III. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Schulleitung
 - der Lehrerkonvent
 - die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert neun Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- auf Verlangen der Kontrollstelle.

Art. 10 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Traktanden versandt werden.

Art. 11 Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl des übrigen Vorstandes (vorbehalten bleibt Art. 12, Abs. 1)
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und Entgegennahme von Anträgen von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus Präsident und mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Schulleiterin und Abteilungsleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Schul- und politische Gemeinde Kreuzlingen haben das Recht, zusätzlich je ein Vorstandsmitglied zu ernennen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Tätigkeit im Vorstand ist, von effektiven Spesen abgesehen, ehrenamtlich und unentgeltlich.

Art. 13 Dem Vorstand obliegen:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Entlassung der Schulleiterin und der Abteilungsleiter
- Mittelbeschaffung und -verwaltung
- Erlass von Reglementen (wie Schulreglement, Besoldungsreglemente, Tarifordnungen, Organisationsreglemente usw.) und Pflichtenheften
- Aufsicht über die Tätigkeit der Schulleitung
- Genehmigung Fachrichtungserweiterung auf Antrag der Schulleitung
- Bezeichnung der für den Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen
- Erledigung aller nicht durch die Statuten oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.

Art. 14 Die Vereinsgeschäfte können einem Ausschuss übertragen werden.

Schulleitung

Art. 15 Die Schulleitung ist zuständig für

- die Führung des Personals in pädagogischen, künstlerischen und administrativen Belangen
- Qualitätskontrolle und Schulentwicklung
- Anstellung von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitern (ausgenommen Abteilungsleiter)

Lehrerkonvent

Art. 16 Die Lehrpersonen der MSK bilden den Konvent. Dieser unterbreitet seine Anträge über die Lehrervertreterin dem Vorstand.

Kontrollstelle

Art. 17 Eine unabhängige und anerkannte Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 18 Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt.

IV. Finanzielles

Art. 19 Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Schulgelder
- Beiträge von Schul- und politischen Gemeinden
- Beiträge des Kantons
- Beiträge des Bundes
- Gönnerbeiträge, Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Bei der Auflösung des Vereins darf ein allfälliges Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist für einen steuerbefreiten Zweck zu verwenden, der dem Vereinszweck möglichst entspricht.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.09.1976 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Die seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen wurden jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Kreuzlingen, den 23. September 2020

Der Präsident:

Dr. Bernhard Weber

Die Aktuarin:

Carmen Ramos